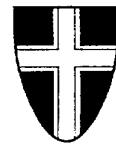


13/SN-386/MF

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **40 00-82 332**

MD-VfR - 539/99

Wien, 27. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (Umweltver-
träglichkeitsprüfungsgesetz -
UVP-G);
Entwurf eines Bundesverfas-
sungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

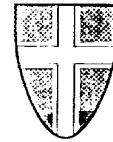
Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff ge-
nannten Gesetzentwürfen. Eine weitere Ausfertigung ergeht an
die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Ponzer

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82 332**

MD-VfR - 539/99

Wien, 27. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (Umweltver-
träglichkeitsprüfungsgesetz -
UVP-G);
Entwurf eines Bundesverfas-
sungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz ge-
ändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 11 4751/14-I/1/99

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 1999, Zl. 11 4751/14-I/1/99,
übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes und eines Bundes-
verfassungsgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwal-
tungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

- 2 -

I. Zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:

1. Allgemeines:

Eingangs muß festgehalten werden, daß die den Ländern zur Stellungnahme eingeräumte Frist von lediglich vier Wochen angesichts der Bedeutung der Angelegenheit unangemessen kurz ist.

Immerhin soll der gegenständliche Gesetzentwurf im Zusammenhang mit dem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, eine fundamentale Neuregelung des Anlagenrechtes bewirken.

Verursacht wurde diese Situation nicht zuletzt durch die jahrelange Uneinigkeit im Bereich des Bundes bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG sowie der IPPC-Richtlinie 96/61/EG.

Unverständlich und nicht nachvollziehbar ist, warum die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG in zwei Gesetzen, nämlich dem Umweltgesetz für Betriebsanlagen und dem UVP-Gesetz, erfolgen soll. Das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vorliegenden Entwurf des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen und das vereinfachte Verfahren nach dem Entwurf eines UVP-Gesetzes sind annähernd gleich gestaltet. Unterschiedliche Formulierungen in diesen Verfahren (z.B. Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung) führen unnotwendigerweise zu Auslegungsschwierigkeiten.

Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung sollte daher - um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden - der zweite Abschnitt des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen samt der Spalte 4 in den Entwurf eines UVP-Gesetzes aufgenommen werden.

Grundsätzlich ist auch die Teilung des gegenständlichen Entwurfes in ein UVP-Verfahren und eine UVP im vereinfachten Verfahren zu kritisieren. Bei Betrachtung dieser Verfahrenstypen muß nämlich festgestellt werden, daß das vereinfachte Verfahren diese Bezeichnung nicht verdient. Als einzigen Unterschied im Genehmigungsverfahren sieht der vorliegende Entwurf die Substitution des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde vor. Der Zweck des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist jedoch die im § 11 Abs. 4 Z 1 des Entwurfes vorgesehene umfassende und integrative Gesamtschau der Auswirkungen des Vorhabens. Es stellt sich daher die Frage, welche Vereinfachung dadurch erreicht werden kann, daß die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nunmehr durch die Behörde und nicht durch die mit der Begutachtung des Vorhabens befaßten Sachverständigen erfolgen soll. Alleine hierauf eine Verkürzung der Verfahrensdauer auf sechs Monate zu stützen, zeigt nicht nur Realitätsferne, sondern auch ein mangelndes systematisches Grundkonzept des vorliegenden Entwurfes. Überdies ist hiezu kritisch anzumerken, daß die ganzheitliche Betrachtungsweise, die das geltende UVP-Gesetz im Vergleich zu anderen Gesetzen derzeit auszeichnet, dadurch aufgegeben wird und durch eine rein summarische verfahrensrechtliche Bewertung durch die Behörde, welche über die einzelnen Materiengesetze nicht hinausgehen kann, ersetzt wird.

- 4 -

Grundsätzlich ist weiters anzumerken, daß die vorgesehenen Verfahrensfristen in keiner Weise den bisherigen praktischen Erfahrungswerten mit der Abwicklung von konzentrierten Genehmigungsverfahren entsprechen und für die betroffenen Behörden eine ungerechtfertigte Belastung darstellen.

Einen weiteren gravierenden Schwachpunkt des gegenständlichen Entwurfes stellt die viel zu weit reichende Einbeziehung von Anlagen in das UVP-Gesetz dar. Es muß die Zielsetzung verfolgt werden, die Kriterien der UVP-Pflicht nicht weiter zu ziehen, als dies durch die europarechtlichen Vorgaben geboten ist. Dieser Grundsatz wird durch den vorliegenden Entwurf jedenfalls nicht eingehalten.

Als weiterer zentraler Punkt des Entwurfes muß die im § 3 Abs. 3 und 4 vorgesehene Einzelfallprüfung kritisiert werden. Die Tatsache, daß für eine große Anzahl von Vorhaben innerhalb von acht Wochen (!) eine - wenn auch nur grundsätzliche - Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen ist, bedeutet sowohl für die Behörde als auch für die Antragsteller eine unerträgliche Belastung. Um nämlich eine inhaltliche Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens vornehmen zu können, bedarf es bereits ausführlicher Angaben des Projektwerbers über das geplante Projekt, welche auch im Falle einer mangelnden Genehmigungspflicht von der Behörde zur Beurteilung eingefordert werden müssen.

Durch die gegenüber dem geltenden UVP-Gesetz vorgesehene Ausweitung der Kriterien sowie durch die Aufnahme der Einzelfallprüfung wird sich die Anzahl der durchzuführenden Verfahren beträchtlich vergrößern. Daraus ergibt sich für die Länder

- 5 -

selbstverständlich auch ein erheblicher Mehraufwand und damit verbunden eine entsprechende finanzielle Mehrbelastung.

Auf Grund dieser zahlreichen grundsätzlichen Bedenken kann dem vorliegenden Entwurf seitens des Landes Wien nicht zugestimmt werden.

2. Zu den Kosten:

Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist zu bemerken, daß nach Ausführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bei der Ermittlung der Personalkosten ein Mittelwert zwischen den Kosten für Beamte und denen für Vertragsbedienstete angesetzt wurde. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als die entsprechend lediglich für die Vertragsbediensteten berechneten Personalkosten nur unmerklich unter den vom Bund angesetzten Beträgen liegen (UVP-Verfahren: S 1.386.585,-- laut Bund, S 1.357.099,20 für Vertragsbedienstete; vereinfachtes Verfahren: S 925.984,-- laut Bund, S 905.971,20 für Vertragsbedienstete). Demgemäß wurden die Personalkosten vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu gering ange setzt.

Wie das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie selbst angibt, weisen die gesamten Kostenberechnungen eine gewisse Unschärfe auf. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß im Bereich der Einsparungen nicht einmal der Versuch einer konkreten Einschätzung unternommen wird (vgl. Punkt 5. der Kostendarstellung).

- 6 -

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 3:

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 3 Abs. 6 ist unklar.

Einerseits soll wohl jedenfalls eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, wenn ein Vorhaben unter Spalte 3 des Anhanges 1 fällt und der Schwellenwert überschritten wird; andererseits wird Abs. 6 für anwendbar erklärt, was bedeutet, daß ein Bescheid unter bestimmten Umständen nicht zu erlassen ist.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von acht Wochen wird jedenfalls dann als zu kurz anzusehen sein, wenn ein derartiger Antrag auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand verwirklicht wird, Angaben des Projektwerbers zur Beurteilung erfordert, der diesbezügliche Antrag jedoch von einer mitwirkenden Behörde oder vom Umweltanwalt gestellt wurde.

Unverständlich scheint indes, daß ein Bescheid nicht zu erlassen sein soll, wenn offensichtlich ist, daß das Vorhaben oder die beabsichtigte Änderung des Vorhabens unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und welcher Tatbestand verwirklicht wird. Selbst wenn die Auffassung vertreten wird, daß in diesem Fall im Hinblick auf das durchzuführende Genehmigungsverfahren für eine Feststellung kein Raum bleibt, wäre je-

denfalls ein zurückweisender Bescheid zu erlassen. Unter Würdigung des Bemühens, den Vollzugsbehörden in diesem Bereich eine Erleichterung zubilligen zu wollen, erscheint dies jedoch wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit nicht gerechtfertigt.

Zu § 4 Abs. 2 lit. a:

Es fällt auf, daß im Vergleich zur geltenden Rechtslage die UVP-Pflicht insofern verschärft wird, als nunmehr das zusätzliche Kriterium der „Kapazitätserweiterung um 25 %“ entfallen soll. Da dies eine zu weitreichende nach europarechtlicher Vorgabe nicht notwendige Einbeziehung von Änderungsvorhaben darstellt, ist die Regelung in dieser Form abzulehnen.

Zu § 6 Abs. 7:

Der Regelungsinhalt des § 6 Abs. 7 ist unklar. Zum einen ist die Verbindung von Verwaltungssachen bereits auf Grund des § 39 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich. Es handelt sich daher um keine „ergänzende“ Bestimmung. Zum anderen ist auch das Verhältnis dieser Bestimmung zur Bestimmung des § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs unklar. Demnach läge im Falle eines räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mehrerer Maßnahmen bereits ein Vorhaben vor, sodaß in diesem Fall auch alle ausführenden Personen gemeinsam den Antrag zu stellen haben. Eine Verbindung ist in diesem Fall daher nicht erforderlich. Die Regelung des § 6 Abs. 7 erscheint sohin entbehrlich.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Regelung, daß von der Vorlage einzelner Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung abgesehen werden kann, wenn diese „im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar“ sei, geht zu Lasten der Behörde. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß beim Kenntnisstand nicht auf jenen des Projektwerbers abzustellen ist, sondern ein allgemeiner wissenschaftlicher Kenntnisstand der Beurteilung zugrunde zu legen ist, bedeutet dies, daß die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung sehr wohl eine umfassende Beurteilung und daher auch allenfalls erforderliche Untersuchungen vorzunehmen hat. Da entsprechende Angaben vom Projektwerber aber nicht eingefordert werden können, geht eine Versäumung der - ohnedies zu knapp bemessenen - Entscheidungsfristen zu Lasten der Behörde. Die diesbezügliche Einschränkung hätte daher zu entfallen.

Zu § 24 Abs.1:

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte in dieser Bestimmung - entsprechend der Regelung des Abs. 2 - anstatt des Wortes „Straßen“ immer die Bezeichnung „Bundesstraßen“ verwendet werden. Das in Z 3 genannte Kriterium „wenn eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 15 % gegenüber dem langfristigen Trend im Bestand zu erwarten ist“ ist in höchstem Maße unbestimmt und würde ohne Festlegung einer Mindeststrassenlänge zwangsläufig zu massiven Problemen führen.

Zu § 24 Abs. 9:

Die Möglichkeit der Übertragung von Verfahren für den Bau von Hochleistungsstrecken an den Landeshauptmann wird auf Grund der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen abgelehnt.

Zu § 47:

Auf Grund des für die Landesregierung mit der Führung von Strafverfahren verbundenen Aufwandes ist es unzweckmäßig, diese als Strafbehörde vorzusehen.

4. Zu Anhang 1:Zu Z 1 lit. c:

Der in dieser Bestimmung festgelegte Schwellenwert von 1.000 t/a ist zu niedrig angesetzt, wobei insbesondere zu dem vorgesehenen Änderungstatbestand, welcher erst ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a eine UV-Pflicht auslöst, ein Mißverhältnis besteht.

Zu Z 2 lit c:

Die Begriffe physikalische Behandlung und mechanische Sortierung sind nicht zu trennen. Die ÖNORM S 2003 faßt beide Begrif-

- 10 -

fe unter mechanisch-physikalische Verfahren zusammen. Eine klarere Begrifflichkeit wäre erforderlich.

Zu Z 8:

Die für andere als Bundesstraßen festgelegten Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht sollten jedenfalls nicht geringer sein als die in § 24 des Entwurfes für Bundesstraßen gezogenen Grenzen.

Die zu § 24 Abs. 1 Z 3 geäußerten Bedenken zu der Wortfolge „wenn eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 15 % gegenüber dem langfristigen Trend im Bestand zu erwarten ist“ treffen auch hier zu.

Zu Z 10:

Das Abstellen auf ein durchschnittliches Aufkommen von mindestens 500 Waggons in 24 Stunden ist ohne Angabe des Beobachtungszeitraumes wenig sinnvoll.

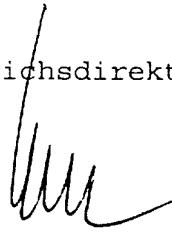
II. Zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1999, Zl. MD-VfR - 666/99, verwiesen.

- 11 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Weitere Ausfertigungen ergehen an die e-mail Adressen "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at" und „eva-maria.krendl@bmu.gv.at".

Der Bereichsdirektor:



MOK Mag. Magesacher

Dr. Ponzer